

Interpellation Nr. 80 (Juni 2016)

16.5299.01

betreffend Bewilligungspraxis für Motorfahrzeuge an Kundgebungen in der Innenstadt

Die Basler Kantonspolizei untersagte es, an der Kundgebung „March against Monsanto & Syngenta“ vom 21. Mai 2016, Traktoren oder andere motorisierte Fahrzeuge beim Umzug durch die Innenstadt mitzuführen. Auf der ganzen Welt fahren LandwirtInnen mit ihren Traktoren auf, wenn sie gegen Regierungen und Agrokonzerne protestieren. Nicht so in der Chemie-Stadt Basel.

Das Verbot der Traktoren ist eine Einschränkung des verfassungsrechtlich geschützten Demonstrationsrechts und muss daher besonders gut begründet sein. Worin der Grund liegen soll, ist aber schwer nachvollziehbar, denn die Nutzung von motorisierten Fahrzeugen an Kundgebungen in der Innenstadt ist keine Seltenheit. Beispiele dafür sind die Fahrt der FC Basel Spieler durch die Steinenvorstadt, der Concours d'Élégance der Internationalen Rallye Suisse-Paris, der Harley-Niggi-Näggi Event oder die Fasnacht.

Daher befremdet der Entscheid, dass gerade bei einer Kundgebung gegen Syngenta das Mitführen von Traktoren untersagt wurde und auch eine Taxikundgebung gegen Über in der Innenstadt nicht bewilligt wurde.

Gemäss Medienberichten erklärte Polizeisprecher Andreas Knuchel, die Kantonspolizei erteile Bewilligungen für das Befahren der autofreien Innenstadt, wenn ein "überwiegendes öffentliches Interesse" vorliege. Weshalb für eine Syngenta-kritische Demonstration mit mehreren Tausend Teilnehmenden oder eine Kundgebung von TaxifahrerInnen kein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegen soll, führte er nicht aus. Der Verdacht, dass die Entscheide nicht auf einer sachlichen und nachvollziehbaren Beurteilung beruhen, konnte nicht ausgeräumt werden.

Ich bitte den Regierungsrat daher, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie steht der Regierungsrat dazu, dass an einer Demonstration zum Thema Welternährung und Agrobusiness (March against Monsanto & Syngenta) Traktoren in der Innenstadt verboten wurden und gleichzeitig ein Konvoi von FCB-Spielern erlaubt wurde?
2. Sieht der Regierungsrat in der Nichtbewilligung einer Demo mit Taxis in der Innenstadt nicht auch eine Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäusserung und der Demonstrationsfreiheit?
3. Wie steht der Regierungsrat dazu, dass die Einschränkung der Demonstrationsfreiheit mit dem Verkehrskonzept Innenstadt begründet wurde?
4. Wie bewertet der Regierungsrat die Wichtigkeit von motorisierten Fahrzeugen (Soundwagen, Lautsprecherwagen) bei Kundgebungen für die Gewährleistung einer gut wahrnehmbaren Meinungsäusserung sowie der Sicherheit, indem die Demoleitung erhöht mitfahren und sicherheitsrelevante Mitteilungen gut hörbar verbreiten kann?
5. Für welche Kundgebungen wurden seit anfangs 2015 Bewilligungen für die Nutzung von Motorfahrzeugen in der Innenstadt erteilt?
6. Bei welchen Anlässen wurde die Bewilligung verweigert bzw. die Demonstrationsbewilligung an ein Verbot von Motorfahrzeugen in der Innenstadt geknüpft?
7. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Bewilligung erteilt wird oder nicht? Wer fällt diesen Entscheid?

Tonja Zürcher